

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1697

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 20. Dezember 2010

**Landtagsbeschluss „Arbeitslosengeld bei Schwangeren“ bzw. „Gesetzeslücke schließen - Arbeitslosengeld an Schwangere zahlen“
hier: Umsetzung des Beschlusses durch die Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landtag hat auf Antrag von CDU und FDP bzw. SPD mit Drucksache 17/928 einstimmig folgendes beschlossen:

„Der Schleswig-Holsteinische Landtag appelliert an die Agentur für Arbeit (Regionaldirektion Nord), anspruchsberechtigten arbeitslosen Schwangeren auch dann Arbeitslosengeld zu gewähren, wenn aufgrund einer Risikoschwangerschaft ein ärztlich ausgesprochenes Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) besteht und nicht gleichzeitig eine zu Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung vorliegt.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich über eine Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, § 126 SGB III dahin gehend zu ändern, dass der Anwendungsbereich auf den Fall einer Risikoschwangerschaft ausgeweitet und so die in der Rechtsprechung aufgezeigte Regelungslücke geschlossen wird.“

Ich möchte die Gelegenheit gerne nutzen und den Sozialausschuss über den aktuellen Stand in dieser Sache berichten, sowie die Auffassung des Ministeriums zum weiteren Vorgehen mitteilen.

Bislang ist die Bundesagentur (BA) aufgrund der HEGA (Geschäftsanweisung mit Weisungscharakter) 10/09 – 05 im Falle eines individuellen Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG wie folgt verfahren:

„Ist nach ärztlicher Bescheinigung die Ausübung von Beschäftigungen untersagt (Beschäftigungsverbot nach § 3 (1) MuSchG), steht dies der Verfügbarkeit entgegen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt ab dem ersten Tag des Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG.“

Die genannte Verfügbarkeit sei unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitslosigkeit nach § 119 SGB III, Arbeitslosigkeit wiederum ist unabdingbare Voraussetzung für den Anspruch von ALG I (§ 117 SGB III). Damit war bislang per Weisung geregelt, dass der SGB III Leistungsanspruch im Falle eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1 MuSchG ruht.

Mit dieser Rechtsauffassung ist die BA vor den Landessozialgerichten in Hessen und Baden-Württemberg unterlegen. Es wurde entschieden, dass in diesen Fällen Verfügbarkeit zu fingieren und Arbeitslosengeld zu zahlen sei. Gegen diese Entscheidung hat die BA Revision eingelegt.

Aufgrund des beim Bundessozialgericht anhängigen Rechtsstreits (B 7 AL 26/10 R) zur Klärung der Leistungspflicht der BA für Zeiten, in denen der Arzt ein absolutes Beschäftigungsverbot ausgesprochen hat ohne gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit der Schwangeren selbst zu bescheinigen, liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Bewilligung von ALG I nach § 328 (1) Nr. 2 SGB III grundsätzlich vor.

Seit dem 23.11.2010 gilt per Weisung folgende Regelung:

„Um die soziale Absicherung von schwangeren arbeitslosen Frauen zu gewährleisten, für die ein Arzt ein absolutes Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG bescheinigt hat, ohne gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit für die Schwangere festzustellen, ist nach § 328 Abs. 1 Nr. 2 SGB III vorläufig über den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu entscheiden.“

„Bei der im Rahmen des § 328 Abs. 1 Nr. 2 SGB III erforderlichen Ermessensausübung sind die wirtschaftlichen, persönlichen bzw. sonstigen Verhältnisse der Schwangeren zu berücksichtigen. Die Ermessensausübung dürfte in diesen Fällen regelmäßig zu einer vorläufigen Bewilligung führen. Die Möglichkeit der vorläufigen Bewilligung nach § 328 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ist ab sofort zu nutzen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich neben den Fällen, bei denen die Entscheidung über den Leistungsanspruch noch aussteht, auch auf die betroffenen Fälle im Rahmen des Widerspruchs- und Klageverfahrens.“

§ 126 SGB III regelt, dass im Falle von Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit der Anspruch auf ALG I bis zur Dauer von sechs Wochen fortbesteht (Leistungsfortzahlung). Der § 126 SGB III regelt damit eine Ausnahme zur Regel bei fehlender Verfügbarkeit. Anschließend wird Krankengeld über die Krankenkassen geleistet, sofern hier ein Anspruch besteht. Besteht kein Anspruch kann im Falle von Bedürftigkeit ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder ggf. nach dem SGB XII gestellt werden.

In der BA Verwaltungsratsitzung vom 08.10.2010 wurde durch Staatssekretär Hoofe vom BMAS vorgetragen, dass das BMAS an einer gesetzlichen bzw. rechtlichen Grundlage arbeite, damit Schwangere mit Beschäftigungsverbot weiterhin ALG I bekommen und der politische Regelungswille seitens des Bundes eindeutig vorhanden sei. Ferner sei die BA bereit, entsprechend zu verfahren, benötige dafür aber noch die zu schaffende rechtliche Grundlage.

Nach telefonischer Auskunft aus dem BMAS vom 30.11.2010 wird zunächst das Urteil des mittlerweile beim Bundessozialgericht anhängigen Verfahrens abgewartet, bevor eine rechtliche Anpassung erfolgt. Bis dahin sei über die neue Weisung dafür Sorge

getragen, dass grundsätzlich das ALG I bei Beschäftigungsverbot weiter gezahlt wird.

Damit wird nach aktueller Weisungslage im Ergebnis nunmehr eine Frau durch ein attestiertes Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs 1 MuSchG im Regelfall nicht mehr schlechter gestellt als eine aufgrund von Krankheit arbeitsunfähige Person.

Dem Landtagsbeschluss wird mit dieser neuen Weisungslage weitestgehend entsprochen.

Wenn Frauen mit Beschäftigungsverbot künftig mit wegen Krankheit arbeitsunfähigen Personen gleichbehandelt werden sollen, dann erscheint eine klarstellende Regelung im § 126 SGB III angezeigt. Hier wird seitens BMAS und BA zunächst darauf verwiesen, den Urteilsspruch des Bundessozialgerichtes zu dieser Thematik abwarten zu wollen, bevor man entsprechend tätig werden wolle.

Da die tatsächliche Bewilligungspraxis durch die neue Weisungslage mittlerweile mit der Auffassung des Landtages Schleswig-Holstein grundsätzlich übereinstimmt und weiterhin einem höchstrichterlichen Urteilsspruch nicht vorgegriffen werden sollte, wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit davon absehen, zum jetzigen Zeitpunkt eine Gesetzgebungsinitiative im Bundesrat zu starten.

Über aktuelle Entwicklungen werde ich Sie selbstverständlich zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg
Minister